



# Geschäftsordnung des Vorstandes

## Inhaltsverzeichnis

§1 Sitzungen

§2 Tagesordnung

§3 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

§4 Sitzungsleitung

§5 Beschlussfähigkeit

§ 6 Beratungsgegenstand

§ 7 Abstimmung

§ 8 Niederschrift

§ 9 Inkraftsetzung

ENTWURF

## § 1 Sitzungen

- (1) Vorstandssitzungen finden regelmäßig, mindestens aber 4-mal im Jahr statt.
- (2) Zu diesen Vorstandssitzungen können die Beisitzer des erweiterten Vorstandes eingeladen werden.
- (3) Es können, auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder, weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass im Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benannt sind. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
- (4) Die Ladungsfrist zu den Vorstandssitzungen beträgt 1 Woche. Die Einladungen sind schriftlich oder auf elektronischem Weg zu versenden.

## § 2 Tagesordnung

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dessen stellv. Vorsitzenden aufgestellt.
- (2) Die vorläufige Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandmitglieder zu enthalten, die bis 7 Tage vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden eingegangen sind.
- (3) Die vorläufige Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich, auf dem Postweg oder elektronischem Weg mitzuteilen.

## § 3 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- (3) Die im Rahmen der Vorstandssitzung zu beratenden „Gegenstände“ sind vertraulich zu behandeln.

#### § 4 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden von dem Vorsitzenden geleitet. Sollte der Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung seinem stellv. Vorsitzenden.

#### § 5 Beschlussfähigkeit

(1). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

#### § 6 Beratungsgegenstand

(1) Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.

(2) In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

#### § 7 Abstimmung

(1) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht und wirken nur beratend. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

(2) Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form ( Handzeichen, Zuruf, geheime Abstimmung).

(3) Abstimmungen über personelle Angelegenheiten werden generell in geheimer Abstimmung (schriftlich) durchgeführt. Die hierfür benötigten Stimmzettel werden vom Sitzungsleiter im Vorfeld der Sitzung angefertigt und nach der Abstimmung gemeinsam ausgezählt. Die Stimmzettel werden

gemeinsam mit dem Protokoll archiviert. Kopien der ausgefüllten Stimmzettel werden nicht angefertigt.

(3) Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

### § 8 Niederschrift

(1) Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten.

(2) Das angefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und ist mind. für die Dauer von 15 Jahren zu archivieren.

(3) Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Sitzungsende schriftlich, auf dem Postweg oder per E-Mail zu übermitteln.

(4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied, innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung, schriftlich Widerspruch erheben. Über den Widerspruch wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist kein Widerspruch erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

### § 9 Inkraftsetzung

Diese Geschäftsordnung wurde während der Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung) am ..... beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender